

Regulierung der Prostitution: Es gibt keine einfachen Lösungen

Dr. Maria Wersig

Vorsitzende der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung,
Familienlastenausgleich

Die Frage der Regulierung der Prostitution wird gesellschaftlich und innerhalb der Frauenverbände im Moment außerordentlich kontrovers diskutiert. So überrascht es nicht, dass auch innerhalb des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (djb) unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Dieser Beitrag stellt kurz die Arbeit des Arbeitsstabes des djb zum Thema dar und setzt sich mit den Forderungen nach der Einführung des „schwedischen Modells“ des Sexkaufverbotes und aktuellen Forderungen nach Kondompflicht und verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte auseinander. Im Moment verhandeln SPD, CDU und CSU weiter über die künftige Regulierung des Prostitutionsgewerbes. Das BMFSFJ hat im August 2014 Eckpunkte eines „Prostituierenschutzgesetzes“ vorgelegt. Im Raum stehen aber immer noch die strittigen Forderungen: Mindestalter 21 Jahre, Kondompflicht und verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen.

Die Arbeit zum Thema Prostitution im djb

Der Bundesvorstand hat Ende 2013 einen Arbeitsstab eingerichtet, der zu den Themen Bekämpfung des Menschenhandels und Regulierung der Prostitution gearbeitet und Empfehlungen vorgelegt hat. Der Arbeitsstab wurde von drei Kommissionsvorsitzenden (Dagmar Freudenberg, Sabine Overkämping und mir) geleitet und war rechtsgebietsübergreifend sowie verschiedene juristische Berufe abdeckend besetzt. Im Bundesvorstand und im Arbeitsstab waren wir uns darüber einig, dass die Themen Menschenhandel und Prostitution unterschieden werden müssen, wegen ihrer Schnittstellen aber in einem Arbeitsstab diskutiert werden sollten. Um auch die Praxis zu Wort kommen zu lassen, hat der Arbeitsstab eine eigene Anhörung mit Vertreterinnen des Dachverbandes der Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel (KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) und Vertreterinnen der Berufsverbände der Sexarbeiter_innen (Bundesverband sexuelle Dienstleistungen e.V. und Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.) durchgeführt. Nicht in allen Punkten konnte der Arbeitsstab Einvernehmen erzielen, dies ist in seiner Stellungnahme auch ersichtlich. Zu keinem Zeitpunkt war aber nach meinem Eindruck im Arbeitsstab oder im Bundesvorstand umstritten, dass legale Prostitution nicht durch Instrumente wie eine generelle Freierstrafbarkeit nach schwedischem Vorbild oder eine Strafbarkeit von Freiern von Zwangsprostituierten, wie sie der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in den Raum stellt, bekämpft werden sollte bzw. kann. Auch Forderungen nach verpflichtenden, regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte und einer bundesweiten Kondompflicht, die innerhalb der Regierungskoalition immer noch strittig sind, wurden im Arbeitsstab nicht befürwortet.

Menschenwürde durch Sexkaufverbot?

Argumentiert wird im Aufruf der Zeitschrift EMMA, der die Abschaffung der Prostitution zum Ziel hat¹ und in weiteren Beiträgen zum Thema, dass die Würde des Menschen generell durch die Existenz von Prostitution verletzt wird und das Ziel deshalb eine Welt ohne Prostitution sein muss. Diese Meinung teile ich nicht, auch wenn mir die Ambivalenz des Themas bewusst ist. In einer Welt, in der die Ressourcen zwischen Frauen und Männern und zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Industrieländer und z.B. den Ländern des Südens und Osteuropa so ungleich verteilt sind, muss man sich die Frage stellen, welche Entscheidung frei ist. Trotzdem ist es aus meiner Sicht entscheidend, individuelle Entscheidungen zu respektieren und Frauen (und Männer), die sich für eine Tätigkeit in der Prostitution entscheiden, nicht durch die Ächtung ihrer Wahl zusätzlich zu stigmatisieren. Es greift auch zu kurz, alle Frauen, bei denen (auch) ökonomische Gründe für eine Tätigkeit in der Prostitution sprechen, als Zwangsprozess zu betrachten.

Ein Verbot des Sexkaufs wendet sich nicht nur gegen Freier, in seiner Wirkung richtet es sich auch gegen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Sie werden mit den Freiern in die Illegalität gedrängt und können ihre Rechte nur schwer einfordern. Die Risiken, die mit informeller, inoffizieller Ausübung der Prostitution einhergehen, sind vergleichbar mit dem Ausbeutungs- und Gewaltpotenzial in anderen informellen Tätigkeiten. Eine solche Wirkung hätte auch die Einführung einer Altersgrenze für die Prostitutionsausübung. Gerade die zu aus dieser Perspektive zu schützende Gruppe wäre dem Schutz der Rechtsordnung damit entzogen. Gespräche mit Sozialarbeiterinnen in verschiedenen Beratungsstellen zeigen, dass gerade Menschen, die Probleme haben und Unterstützung benötigen, für konkrete Hilfe auch erreicht werden müssen. Dafür braucht es niedrigschwellige Beratung und den Aufbau von Vertrauen.

Notwendig ist statt einer Verbotsdiskussion eine Debatte darüber, wie man individuelle Selbstbestimmung stärken und die Rahmenbedingungen der Ausübung einer Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe im Sinne von guten Arbeitsbedingungen und professionellen Standards gestalten kann. Denn natürlich ist nicht alles in Ordnung, was „freiwillig“ geschieht. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, auf welches gesellschaftliche Klima und welche Historie jeder neue Regulierungsansatz trifft. Es ist in unserer Gesellschaft immer noch ein Nachteil, in der Prostitution tätig zu sein. Zu Recht verwehren sich Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gegen Vorschläge, bei Polizei

¹ Appell gegen Prostitution. Online: <<http://www.emma.de/unterzeichnen-der-appell-gegen-prostitution-311923>> (Zugriff: 21.1.2015).

oder Gewerbeämtern individuell meldepflichtig zu werden. Denn nicht alle, die diesen Beruf freiwillig ausüben, wollen auch, dass Familie und Nachbarn davon wissen. Dafür haben sie auch gute Gründe. In diesem Sinne hat der Arbeitsstab vor allem diskutiert, welche Reformen in den einzelnen Rechtsgebieten erforderlich sind, um Menschenhandel zu bekämpfen und Standards im Prostitutionsgewerbe zu regeln.

Prostitutionstättengesetz als sinnvoller nächster Schritt

Das Prostitutionsgewerbe sollte in Zukunft also durchaus stärker und vor allem transparent und einheitlich reguliert werden. Das ist keine Reform der Grundentscheidungen des Prostitutionsgesetzes von 2002, sondern der notwendige nächste Schritt, den man wohl aus parteipolitischen Gründen und aufgrund von Mehrheitsverhältnissen vorher nicht gehen konnte bzw. wollte. Im Gewerberecht zum Beispiel hat bereits die Evaluation des Prostitutionsgesetzes aus dem Jahr 2005 erhebliche regionale Unterschiede in der Praxis festgestellt.² Viele Verbände sowie Expertinnen und Experten favorisieren

Die sexuelle Selbstbestimmung, soziale Absicherung und die Rahmenbedingungen des Prostitutionsgewerbes verbessert man nicht durch Verbote.

heute die Verabschiedung eines Prostitutionstättengesetzes, das Anforderungen an die Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten formuliert. Darin könnte man den Betrieb erlaubnispflichtig machen. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Standards (des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Gewährleistung der sexuellen Selbstbestimmung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter) oder zur Gewährung von Zugang für Mitarbeitende von Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter könnte man in einem solchen Gesetz regeln. Wichtig ist dabei, zwischen den Pflichten der Betreiberinnen und Betreibern und der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu unterscheiden. Das Bedürfnis, Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter individuelle Pflichten aufzuerlegen und möglichst viel über sie zu erfahren, das wohl dem Wunsch entspringt, kriminelle Machenschaften im Bereich der Prostitution unter Kontrolle zu bringen aber im Grunde diesen gesamten Bereich in der kriminellen Ecke sieht, birgt wie gesagt die erhebliche Gefahr der Stigmatisierung. Das zeigen folgende weiteren Beispiele.

Gegen Stigmatisierung und Symbolpolitik

In der Debatte über die Regulierung von Prostitution wird im Moment vielfach darauf hingewiesen,

dass es in diesem Bereich Gewalt und Ausbeutung gibt. Mit welchen rechtlichen Instrumenten man dagegen besser vorgehen kann, ist die große Frage. Hier scheiden sich die Geister: Auf der einen Seite besteht ein Wunsch, durch umfassende Kontrolle und Datenerhebungen über Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, sowie individuelle Pflichten wie Gesundheitsuntersuchungen, an die Frauen (und Männer) „heranzukommen“. Wenn man möglichst viel über sie weiß und sie regelmäßig irgendwo erscheinen müssen, so wohl der Gedanke, dann kann man ihnen auch helfen bzw. Straftaten verhindern. Einige im Raum stehende Forderungen, vor allem die Forderung nach der Wiedereinführung verpflichtender und regelmäßiger Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte, würden die Rechtslage um Jahrzehnte zurück katapultieren. Im Fall der Gesundheitsuntersuchungen hinter die 1950er Jahre. Der Gedanke, durch verpflichtende Untersuchungen könnten Opfer von Gewalt und Menschenhandel „erreicht“ werden, wird gerade von den Fachleuten in den Gesundheitsämtern und Beratungsstellen als realitätsfern abgelehnt, wie die ebenfalls in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte in den öffentlichen Gesundheitsämtern zeigt. Die Beschränkung einer solchen Pflicht auf eine bestimmte Gruppe, wie hier die Prostituierten, ist außerdem verfassungsrechtlich problematisch. Schließlich wäre zu begründen, welches gesetzgeberische Ziel damit verfolgt wird und warum es nicht mit anderen Mitteln als Untersuchungen, die auch den Intimbereich betreffen, erreicht werden kann. Man fühlt sich erinnert an Zeiten, in denen „Dirnen“ unter der Aufsicht von Polizei und Gesundheitsämtern standen. State of the Art bei der Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten ist die anonyme und freiwillige Beratung, wie die jahrzehntelangen Erfahrungen mit HIV zeigen. Schließlich würde diese Untersuchungspflicht die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter enorm stigmatisieren. Gleches gilt zumindest potenziell für die „Kondompflicht“. Ein Verbot muss kontrolliert werden. Denkbar wäre hier wohl nur das Ansprechen von Prostituierten durch verdeckte Ermittler, ob sie zu Sex ohne Kondom bereit wären. Ein Ja könnte man dann z.B. mit Bußgeldern ahnden. Dabei sind es doch gerade nicht die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, sondern die Kunden, die zum Verzicht auf Kondome drängen. Im Ergebnis würden also die

2 Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ Abschlussbericht, Freiburg 2005, S. 142-143. Online: <<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/pdf/gesamt.pdf>> (Zugriff: 21.1.2015). Ulrike Lembke spricht im JuWiss Blog auch von Rechtszersplitterung und Willkür. Online: <<http://www.juwiss.de/105-2014/#more-9127>> (Zugriff: 21.1.2015).

Falschen bestraft. Solche Regeln, die sich im Grunde gegen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und nicht gegen die Kunden und Kunden richten, sind abzulehnen.³

Fazit

Der Kritik an der Stellungnahme des djb möchte ich antworten, dass ein Frauenverband keine Reformen fordern sollte, die die Frauen (und Männer), die der Prostitution nachgehen, schwächen. Die sexuelle Selbstbestimmung, die soziale Absicherung und die Rahmenbedingungen des Prostitutionsgewerbes verbessert man jedenfalls nicht durch Verbote. Ob sich jemand selbst eine Tätigkeit in der Prostitution vorstellen kann, sollte nicht leitend sein für rechtspolitisches Handeln. Ich kann es mit meinem Selbstverständnis als Feministin nicht vereinbaren, anderen Frauen (und den Männern und Transpersonen, die in der Prostitution ebenfalls zu finden sind) zu erklären, welches Verhalten und welche Entscheidungen ich für sie für akzeptabel halte. Eine kritische Haltung zum „schwedischen Modell“ bedeutet nicht, für Ausbeutung von Frauen oder gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung einzutreten. Der djb befindet sich mit seiner Stellungnahme in guter Gesellschaft, auch die Mehrheit der im Deutschen Frauenrat vertretenen Frauenverbände teilt

die dort vertretene Auffassung. Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein Westfalen benennt in seinem kürzlich erschienenen Abschlussbericht die Notwendigkeit von Empowerment und Professionalisierung, um die Lebenssituation von Prostituierten zu verbessern und sieht in ihrer gesellschaftlichen Stigmatisierung einen der Hauptfaktoren, der dieser Verbesserung entgegensteht.⁴ Es erfüllt mich mit Sorge, dass die rechtspolitische Debatte im Moment um Zwangsmaßnahmen im Bereich der Prostitution kreist und dabei sowohl die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel (zum Beispiel durch gesicherte Aufenthaltsrechte unabhängig vom Strafverfahren), als auch die Rechte der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter aus dem Blick geraten.

- 3 In einer Verhandlung am 3.2.2015 hat die Koalition ihre Pläne für das Prostituiertenschutzgesetz weiter konkretisiert. Ein generelles Mindestalter soll es nicht geben, aber regelmäßige Anmeldepflichten und Pflicht zum Nachweis regelmäßiger medizinischen Beratung, gestaffelt nach Altersgruppen. Eine Kondompflicht soll es geben, bei Verstößen sollen Freier belangt werden (Ordnungswidrigkeit). Ein Referentenentwurf liegt noch nicht vor. Viele Fragen der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes sind weiter offen.
- 4 Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht: Auftrag, Herausforderungen und Ergebnisse, verabschiedet am 8.10.2014, S. 28, 76. Online: <http://www.frauenbueros-nrw.de/Download/RTP_Abschlussbericht.pdf> (Zugriff: 21.1.2015).

Standpunkte der djb-Mitglieder: zur djb-Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels und Regulierung der Prostitution vom 15. September 2014

In der djbZ 4/2014 und in zwei Newslettern im Oktober und Dezember letzten Jahres haben djb-Bundesvorstand und Arbeitsstab darauf aufmerksam gemacht, dass alle djb-Mitglieder die Möglichkeit haben, sich zur djb-Stellungnahme zu äußern. Vier Mitglieder haben uns ihre Auffassungen dazu mitgeteilt. Dafür herzlichen Dank! Wir drucken die Texte hier ungetkürzt ab:

Alexandra Goy, Rechtsanwältin und Notarin a.D., Berlin:

Ich frage mich, welchen Grund- und Menschenrechten sich die Kolleginnen der Arbeitsgruppe verpflichtet fühlen. Mit dem Ziel des djb, die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erreichen, ist sie nicht vereinbar.

Frauenhandel, Zwangsprostitution und Prostitution sind europaweit in der Debatte. Nach einer EU-Studie ist Deutschland seit Inkrafttreten des ProstG im Jahr 2002 „das Bordell Europas“. Zwangsprostitution kann nur stattfinden, wo Prostitution legal ist. Sie ist die am längsten tradierte Form sexueller Ausbeutung von Frauen und Mädchen und Ursache des grundlegenden Machtunterschieds zwischen den Geschlechtern.

1999 trat in Schweden ein Gesetz mit umfassenden Ausstiegshilfen für Prostituierte und dem Verbot von Sexkauf mit einer Höchststrafe von 3.000,00 € in Kraft. Auch in

Island und Norwegen ist Sexkauf strafbar. Das französische Parlament verabschiedete 2013 ebenfalls ein Gesetz mit diesem Inhalt. Im Februar dieses Jahres forderte das Europäische Parlament in einer Resolution, das schwedische Modell als wirksamstes Mittel gegen Prostitution und Handel mit Frauen und Mädchen einzuführen. „Im 20. Jahrhundert sollten Gesellschaften vom System der Prostitution und der Gewalt gegen Frauen befreit werden“, forderte bereits 2006 die EUROPEAN WOMEN'S LOBBY (EWL), der 2000 Frauengruppen angehören.

Auch hier wird ein Perspektivwechsel angemahnt. „Terre des Femmes e.V.“ setzt sich für eine selbstbestimmte Sexualität ein, die auf gegenseitigem Einvernehmen und Respekt beruht. Er fordert die Bestrafung der Sexkäufer.

Nicht die Regulierung der Prostitution, sondern die Bekämpfung ihrer Ursachen, müsse im Zentrum der politischen Entscheidungsfindung stehen. Auch Lea Ackermann, die Gründerin der Organisation SOLWODI, verlangt die Bestrafung der Freier.

Die Bundesrepublik muss sich zur Wahrung der Menschenrechte von Frauen daran und an den europäischen Vorgaben orientieren. Sexkauf verletzt die Würde von Frauen und Männern und verhindert die Gleichstellung der Geschlechter.

Wichtig ist: Der Schutz von Mädchen vor sexuellem Missbrauch in der Familie, im Kindergarten, in der Schule etc.